
Anerkennungsordnung
für den Bachelorstudiengang „Verwaltungswissenschaft (für
Verwaltungsfachwirt:innen)“ an der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in
Niedersachsen – HSVN –
vom 28.04.2025

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Pauschale Anerkennung für Prüfungsleistungen aus dem All-Lehrgang
- § 3 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen aus anderen Studiengängen
- § 4 Anerkennung von anderen außerhochschulisch erbrachten Leistungen
- § 5 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage

Übersicht der pauschal anerkannten Studienleistungen aufgrund des All-Lehrgangs

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Anerkennung von hochschulisch und außerhochschulisch erworbenen Qualifikationen als Prüfungsleistungen für den Bachelorstudiengang „Verwaltungswissenschaft für Verwaltungsfachwirt:innen“ der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen (HSVN).

§ 2 Pauschale Anerkennung für Prüfungsleistungen aus dem All-Lehrgang

- (1) Studienbewerber:innen, die den erfolgreichen Abschluss des Angestelltenlehrgangs II (A II) am Niedersächsischen Studieninstitut (NSI) mit dem Abschluss Verwaltungsfachwirt:in nachweisen können, werden ohne individuelle Prüfung die Module bzw. Teilmodule gem. Anlage anerkannt.
- (2) Eine Berücksichtigung von Noten aus dem A II-Lehrgang erfolgt nicht.

§ 3 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen aus anderen Studiengängen

- (1) Prüfungs- und Studienleistungen, die in anderen Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sind anzuerkennen, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Hochschule zu erbringenden entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. Wird die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen abgelehnt, so ist dies zu begründen.
- (2) Die Anerkennung auf Teile von Prüfungsleistungen als Teil einer Modulprüfung ist ausgeschlossen, wenn dies zu einer individuellen Anpassung des Prüfungsverfahrens für verbleibende Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls führen würde.
- (3) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anerkennung wird im Transcript of Records gekennzeichnet. Die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung erfolgt durch Bereinigung der Anteile der Modulnoten an der Gesamtnote gemäß den Prüfungscurricula.
- (4) Die rechtsverbindliche Anerkennung schließt den Anspruch auf Prüfung der Prüfungs- oder Studienleistung aus, auf welche die Anerkennung erfolgt ist.
- (5) Anerkennungen und Anrechnung erfolgen auf schriftlichen Antrag. Der vollständige Antrag muss innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Wochen nach Beginn des Studiums bei der Hochschule eingegangen sein. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. Anerkennung und Anrechnung können mit Auflagen verbunden werden.
- (6) Im Falle einer Anerkennung / Anrechnung erfolgt die Vergabe der ECTS i.d.R. entsprechend den Vorgaben des Prüfungscurriculums der HSVN. Diese ist unabhängig davon, ob die zur Anerkennung vorgelegte Prüfungsleistung mit einer

höheren oder niedrigeren Anzahl an ECTS gegenüber der Prüfungsleistung an der HSVN bewertet wurde.

- (7) Die frühere Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen durch andere Hochschulen führt nicht zur automatischen Fortschreibung der Anerkennung oder Anrechnung; die Voraussetzungen werden von der Hochschule selbstständig geprüft.

§ 4

Anerkennung von anderen außerhochschulisch erbrachten Leistungen

- (1) Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen können zusammen mit den anerkannten Leistungen gem. § 2 bis maximal zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass der Studierende in geeigneter Weise nachweist, dass keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Hochschule zu erbringenden entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen.
- (2) § 3 Abs. 4-7 gelten entsprechend.
- (3) Abweichend von § 3 Abs. 5 Satz 2 ist in Fällen, in denen für eine Anerkennung in Betracht kommende Prüfungsleistungen, Kenntnisse oder Qualifikationen erst nach Studienbeginn vorliegen, die Antragstellung auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich.
- (4) Eine Anerkennung bezogen auf ein Modul, in dem das in der Prüfungsordnung vorgesehene Prüfungsverfahren für die Studierende oder den Studierenden bereits begonnen hat, ist ausgeschlossen.

§ 5

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt am 01.08.2025 in Kraft.
- (2) Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule hochschulöffentlich bekanntgemacht.
- (3) Änderungen die nach dem Inkrafttreten nach Absatz 1 beschlossen wurden, treten an dem der hochschulöffentlichen Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Anlage

Anerkennungen von Studienleistungen aus dem All-Lehrgang

Die folgenden (Teil-)Module des Studiengangs „Verwaltungswissenschaft für Verwaltungsfachwirt:innen“ können für Absolvent:innen des All-Lehrgangs am NSI aufgrund der Feststellung der Gleichartigkeit und Gleichwertigkeit gem. § 7 Abs. 3 NHG pauschal anerkannt werden:

Nr.	Titel	LP
K/VB-1	Verwaltungsrecht I Allgemeines Verwaltungsrecht I Beamtenrecht I	5
K/VB-3	Kommunale Finanzen I Haushaltswirtschaft I Buchführung	5
K/VB-4	Grundlagen der Rechtswissenschaften Rechtswissenschaftliche Methodenlehre Zivilrecht I	5
K/VB-5	Staats-, Europa- und Kommunalrecht I Staats- und Europarecht I Kommunalrecht I Kommunalrecht II	4,5 1 1 2,5
K/VB-6	Sozialwissenschaftliche Grundlagen und Anwendungen Bürger und Verwaltung	2
K-8	Kommunale Finanzen II Kosten- und Leistungsrechnung	1,5
K-9	Zivilrecht Zivilrecht II Übung: Zivilrecht II	4 3 1
K-10	Staats-, Europa- und Kommunalrecht II Kommunalrecht III	2,5
K-14	Öffentliches Dienstrecht Arbeitsrecht Beamtenrecht II Übung: Öffentliches Dienstrecht	6
K-15	Verwaltungsrecht III Verwaltungsprozessrecht Übung: Verwaltungsprozessrecht Widerspruchsrecht Übung: Widerspruchsrecht	6
K-16	Bau- und Umweltrecht Baurecht	3
K-18	Profilbildung Wahlpflichtfach I+II	3
-	Praxismodule Berufspraktische Studienzeit I Berufspraktische Studienzeit II	38 16 22
Summe		85,5